



**Universität für Bodenkultur Wien**  
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

**Vizerektorin für Lehre und Internationales**  
Ao.Univ.Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Barbara Hinterstoisser

An das  
BMWFW  
z.Hd. Frau Ingrid Pultz

- per Mail –

Wien, 30.06.2015

**Parlamentarische Anfrage Nr. 5418/J vom 11.06.2015 zum Thema Weiterbildung – Antwort der BOKU**

Sehr geehrte Frau Pultz,

die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) hat im Jahre 2006 bereits die ersten Richtlinien zu den Universitätslehrgängen veröffentlicht. Dies war ein Beschluss des Senats und des Rektorats. Im Jahr 2010 gab es eine Überarbeitung der Richtlinien, diese gelten als wichtiger Bestandteil jeder Kooperation.

Als Einleitung zur Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage zitieren wir nachstehend aus der Richtlinie:

**Richtlinie zur universitären Weiterbildung an der BOKU**

**Beschluss von Senat und Rektorat 2006-07-05, Änderungen / Ergänzungen Beschluss Senat 2010-11-17.**

**Definition der Weiterbildung an der BOKU**

*Universitäre Weiterbildung ist eine der Kernaufgaben der BOKU und ein Angebot an die Gesellschaft, Höher- und Zusatzqualifikationen in den an der BOKU vertretenen Fächern in organisierten Lehr- und Lernsituationen zu erlangen. Diese Qualifikationen befähigen die AbsolventInnen des Weiterbildungsangebotes:*

- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern und dem Stand der Technik und Forschung anzupassen
- neue und/oder andere Tätigkeiten zu übernehmen sowie
- den individuellen Handlungsspielraum und berufliche Gestaltungsfähigkeit durch neue Lehr-, Lern- und Erfahrungsformen zu erweitern.

**Universitäre Weiterbildung an der BOKU umfasst:**

- berufliche bzw. berufsbezogene Weiterbildung sowie
- gesellschaftsrelevante Weiterbildung,

*wobei das Weiterbildungsangebot dem fachlichen und didaktischen Niveau der Universität entspricht. Universitäre Weiterbildung an der BOKU vermittelt und verbreitet neueste Forschungsergebnisse. Gesellschaftliche Entwicklungen und das eigene Handeln der TeilnehmerInnen werden im Kontext neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie umweltbezogener, sozialer, kultureller, wirtschaftlicher, politischer und ethischer Aspekte kritisch reflektiert.*



Peter Jordan-Straße 70, A-1190 Wien, Tel.: +43 1 476 54-1000, Fax: +43 1 476 54-1005,  
office.rektorat@boku.ac.at, [www.boku.ac.at](http://www.boku.ac.at)



*Universitäre Weiterbildung an der BOKU verknüpft das aus der universitären Forschung erwachsene Wissen mit Praxiswissen, unter anderem indem UniversitätslehrerInnen und aus der einschlägigen Berufspraxis kommende Personen zusammenwirken. Weiterbildung an der BOKU versteht sich als zeitgemäßes Instrument für prozessorientierten Wissenstransfer.*

*Universitäre Weiterbildung an der BOKU stärkt die Präsenz der an der BOKU erzielten Forschungsergebnisse und vertretenen Kompetenzen in der Gesellschaft und dient auch der Erhöhung der Wahrnehmung der BOKU in der Fachwelt und der breiten Öffentlichkeit.*

*Weiterbildung an der BOKU ist eine wesentliche Säule, um im europäischen Kontext den gesellschaftlichen Bildungsauftrag im Sinne von lebensbegleitendem Lernen umfassend zu wahren.*

*Universitäre Weiterbildung an der BOKU wird in verschiedenen Veranstaltungstypen vermittelt:*

**A) Kategorie 1: Universitätslehrgänge mit mindestens 90 ECTS: Mit Abschlussbezeichnung „Master of...“, z.B. Master of Business Administration (Regional Management).**

*Bei postgradualen Universitätslehrgängen mit einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten kann in begründeten Fällen vom Senat auch der Abschluss „Master of Science in ...“ (MSc) festgelegt werden. Hier gilt weiters, dass mindestens 50 Prozent der ECTS-Punkte des Universitätslehrganges von Personen mit großer Lehrbefugnis gelehrt werden müssen.*

**B) Kategorie 2: Universitätslehrgänge mit mindestens 60 ECTS und Abschlussbezeichnung „Akademische/r .....“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz, z.B. Akademische/r KonsulentIn für Naturschutz- und Kulturlandschaftsmanagement.**

**C) Kategorie 3: Universitätslehrgänge mit weniger als 60 ECTS (Seminare, Sommerakademien etc.), Curriculum, Prüfungsordnung und Leistungsnachweis.**

**D) Kategorie 4: Universitätskurse (Seminare, Sommerakademien etc.) mit Teilnahmezertifikat ohne Leistungsnachweis.**

*Eine Modularisierung des Weiterbildungsangebotes in Universitätslehrgängen wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten angestrebt, um eine Anrechenbarkeit der Veranstaltungen oder von Veranstaltungsteilen zu ermöglichen.*

*Für die Kategorien 1-3 ist der definierte „Ablaufplan für die Entwicklung und Änderung von Studien und universitären Weiterbildungsprogrammen“ einzuhalten.*

*Das vom Senat beschlossene Mustercurriculum für Masterstudien bildet für Weiterbildungsmasterlehrgänge (Kategorie 1) einen strukturellen Orientierungspunkt.*

*Um die Qualität in den einzelnen Kategorien zu sichern, müssen folgende*

*Mindestanforderungen bei Einrichtung von Weiterbildungsveranstaltungen erfüllt werden:*

*Die Lehrgangsleitung wird für die Kategorien 1-3 vom Rektorat auf Vorschlag des (federführenden) Departments bestellt.*

## Kategorie 1

### Beschreibung:

*Universitätslehrgänge mit mindestens 90 ECTS mit Abschlussbezeichnung „Master of (Thematischer Zusatz)“, z.B. Master of Business Administration (Regional Management) (und in Spezialfällen (siehe oben) mit 120 ECTS mit Abschlussbezeichnung „Master of Science in ...“)*

*Die Lehrgänge müssen international vergleichbar sein. Es muss vom Senat das Curriculum mit der Prüfungsordnung genehmigt werden (der von Senat und Rektorat beschlossene „Ablaufplan für die Entwicklung und Änderung von Studien und universitären Weiterbildungsprogrammen“ ist einzuhalten). Es müssen ECTS für die Lehrveranstaltungen vergeben werden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Anrechenbarkeit für andere Universitätslehrgänge an der BOKU. Die ECTS-Zuteilung zu Lehrveranstaltungen muss nachvollziehbar sein (ein ECTS entspricht 25 Echtstunden an student workload). Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS abzufassen.*





*Eine internationale Akkreditierung dieser Lehrgänge ist anzustreben. Der Zeitpunkt wird in Absprache zwischen Rektorat, Lehrgangsleitung und Senat festgelegt.*

**Bezeichnung:**

*Die Abschlussbezeichnung wird, sofern sie nicht bereits im Curriculum festgelegt ist, vom Senat beschlossen und muss einem ausländischen Titel vergleichbar sein.*

**Zulassungsvoraussetzungen:**

*Mindestanforderung: absolviertes Bachelorstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder an einer Fachhochschule. Die Zulassung erfolgt über das Rektorat.*

**Qualifikation der Lehrenden:**

*Wenn ein Weiterbildungslehrgang zumindest zur Hälfte von der BOKU getragen wird, muss die BOKU an der Lehrgangsleitung beteiligt sein. Die betreffende Person (Lehrgangsleitung) muss habilitiert sein.*

*Fünfzig Prozent in ECTS-Punkten des BOKU-Anteils des jeweiligen Weiterbildungslehrganges müssen von BOKU-Angehörigen mit einer Qualifikation auf zumindest Doktoratsniveau gelehrt werden. Insgesamt muss es sich bei den Lehrenden um Personen handeln, die an in- oder ausländischen Universitäten Lehre durchführen (im Rahmen ihrer Dienstpflicht oder mittels Lehrauftrag) oder dafür qualifiziert sind. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat aufgrund eines Vorschlags des Lehrgangsleiters/der Lehrgangsleiterin.*

*Bei Universitätslehrgängen mit einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten und dem Abschluss „Master of Science in ...“ (MSc): Mindestens 50 Prozent der ECTS-Punkte des Universitätslehrganges müssen von Personen mit großer Lehrbefugnis gelehrt werden.*

**Organisationskonzept:**

*Im Rahmen der Erstellung muss ein Konzept vorgelegt werden, das die organisatorische Abwicklung vom Start des Programms, die Begleitung während des Programms und die Modalitäten beim Abschluss beschreibt.*

*Senat und Rektorat müssen dem Konzept zustimmen. Folgende Punkte sind verpflichtend zu beschreiben:*

- Finanzplan (Einnahmen, Kosten Lehrende, Räumlichkeiten, x % Overhead an Universität,)
- Raumkonzept
- Organisatorische Gestaltung des Programms (berufsbegleitend, modular, Wochenend-blocks, ...)
- Auflistung der geplanten Lehrveranstaltungen inklusive ECTS und Semesterwochenstundenangabe
- +/- Ko-Veranstalter und/oder Ko-Financier (z.B. Verein, Interessensvertretung,etc.)
- Abwicklung der Auswahl, Zulassung, Inschriftung, Bezahlung der Beiträge;
- Abwicklung der Organisation während des Lehrganges,
- Abwicklung des Abschlusses

*Weiters muss die Beschreibung einer Bedarfsanalyse erfolgen.*

*Die Beschreibung von Werbemaßnahmen wird empfohlen.*

**Qualitätssicherung:**

*Vor der Beschlussfassung muss dem Senat ein Konzept zur Qualitätssicherung vorgelegt werden.*

*Die Qualität des Weiterbildungsprogramms ist jedenfalls in folgenden Qualitätsbereichen zu sichern:*

- Konzeptionsqualität (wird durch die Berücksichtigung der oben genannten Punkte gewährleistet)
- Informationsqualität (umfasst zeitgerechte umfassende teilnehmerInnenorientierte Information über den Lehrgang).
- Durchführungsqualität (wird durch Maßnahmen, welche die Qualität der Lehr- und Lernprozesse erheben gewährleistet) 4 Arbeitsgruppe Qualität in der Weiterbildung.





**Auszug aus den Richtlinien:**

**„Organisationskonzept:**

*Im Rahmen der Erstellung muss ein Konzept vorgelegt werden, das die organisatorische Abwicklung vom Start des Programms, die Begleitung während des Programms und die Modalitäten beim Abschluss beschreibt.*

*Senat und Rektorat müssen dem Konzept zustimmen. Folgende Punkte sind verpflichtend zu beschreiben:*

- Finanzplan (Einnahmen, Kosten Lehrende, Räumlichkeiten, x % Overhead an Universität,)
- Raumkonzept
- Organisatorische Gestaltung des Programms (berufsbegleitend, modular, Wochenend-blocks, ...)
- Auflistung der geplanten Lehrveranstaltungen inklusive ECTS und Semesterwochenstundenangabe
- +/- Ko-Veranstalter und/oder Ko-Financier (z.B. Verein, Interessensvertretung, etc.)
- Abwicklung der Auswahl, Zulassung, Inskription, Bezahlung der Beiträge;
- Abwicklung der Organisation während des Lehrganges,
- Abwicklung des Abschlusses

*Weiters muss die Beschreibung einer Bedarfsanalyse erfolgen.*

*Die Beschreibung von Werbemaßnahmen wird empfohlen. „*

**ad 3. In Kooperation mit welchen anderen als den in UG § 6 genannten Bildungseinrichtungen wurden an der Universität für Bodenkultur Wien Universitätslehrgänge eingerichtet?“**

**Antwort der Universität für Bodenkultur Wien:**

*Es wurde ein Lehrgang (MBA) in Kooperation mit Umweltmanagement Austria eingerichtet. Dieser wurde aufgrund zu geringer Nachfrage 2014 aufgelassen.*

**ad 4. Wie ist die Kooperation mit diesen anderen als den in UG § 6 genannten Bildungseinrichtungen vertraglich ausgestaltet hinsichtlich**

- Entsendung von Vortragenden
- Besoldung der Vortragenden
- Zurverfügungstellung von Lehrmaterialien
- Zurverfügungstellung von Lernunterlagen
- Zurverfügungstellung räumlicher Kapazitäten

**Antwort wie in Frage 2**

**ad 5. In Kooperation mit welchen Privatuniversitäten wurden an der Universität für Bodenkultur Wien Universitätslehrgänge eingerichtet?**

**Antwort der Universität für Bodenkultur:**

*Mit der Moduluniversität wurde ein Master eingerichtet.*

**ad 6. Wie ist die Kooperation mit diesen Privatuniversitäten vertraglich ausgestaltet hinsichtlich**

- Entsendung von Vortragenden
- Besoldung der Vortragenden
- Zurverfügungstellung von Lehrmaterialien
- Zurverfügungstellung von Lernunterlagen





**Nachstehend finden Sie die konkreten Antworten zu der Anfrage:**

**ad 1. In Kooperation mit welchen anderen Universitäten wurden an der Universität für Bodenkultur Wien Universitätslehrgänge eingerichtet?**

**Antwort der Universität für Bodenkultur Wien:**

„Es wurden ein ULG Master mit der Technischen Universität Wien und mit der Donauuniversität Krems, als auch ein Master mit der Privatuniversität Modul eingerichtet.

Es wurde sonst mit keiner anderen Institution ein gemeinsamer ULG Master eingerichtet.“

**ad 2. Wie ist die Kooperation mit diesen Universitäten vertraglich ausgestaltet?**

hinsichtlich

- **Entsendung von Vortragenden**

**Antwort der Universität für Bodenkultur Wien:**

Die Entsendung der Vortragenden wird in den Richtlinien bestimmt und darf hier wiedergegeben werden:

**Auszug aus den Richtlinien der universitären Weiterbildung an der BOKU:**

„Qualifikation der Lehrenden:

Wenn ein Weiterbildungslehrgang zumindest zur Hälfte von der BOKU getragen wird, muss die BOKU an der Lehrgangsleitung beteiligt sein. Die betreffende Person (Lehrgangsleitung) muss habilitiert sein.

Fünfzig Prozent in ECTS-Punkten des BOKU-Anteils des jeweiligen Weiterbildungslehrganges müssen von BOKU-Angehörigen mit einer Qualifikation auf zumindest Doktoratsniveau gelehrt werden. Insgesamt muss es sich bei den Lehrenden um Personen handeln, die an in- oder ausländischen Universitäten Lehre durchführen (im Rahmen ihrer Dienstpflicht oder mittels Lehrauftrag) oder dafür qualifiziert sind. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat aufgrund eines Vorschlags des Lehrgangsleiters/der Lehrgangsleiterin.

Bei Universitätslehrgängen mit einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten und dem Abschluss „Master of Science in ...“ (MSc): Mindestens 50 Prozent der ECTS-Punkte des Universitätslehrganges müssen von Personen mit großer Lehrbefugnis gelehrt werden.“

hinsichtlich

- **Besoldung der Vortragenden**

**Antwort der Universität für Bodenkultur Wien:**

Die Universität für Bodenkultur sieht hierfür den gleichen Besoldungssatz wie in der Regellehre vor. Dies gilt für Lehrende der Universität für Bodenkultur, als auch für externe Lehrende von externen Einrichtungen.

hinsichtlich

- Zurverfügungstellung von Lehrmaterialien
- Zurverfügungstellung von Lernunterlagen
- Zurverfügungstellung räumlicher Kapazitäten

**Antwort der Universität für Bodenkultur Wien:**

Um eine umfassende Organisation zu gewährleisten muss für jeden ULG ein Organisationskonzept erstellt und verabschiedet werden. Dies wird auch in den Richtlinien festgehalten.





**- Zurverfügungstellung räumlicher Kapazitäten**

**Antwort wie in Frage 2**

**ad 7. In Kooperation mit welchen Fachhochschulen wurden an der Universität für Bodenkultur Wien Universitätslehrgänge eingerichtet?**

**Antwort der Universität für Bodenkultur:**

*Derzeit gibt es keine Kooperation mit Fachhochschulen. Die Frage 8 ist somit hinfällig.*

**ad 9. In Kooperation mit welchen Pädagogischen Hochschulen wurden an der Universität für Bodenkultur Wien Universitätslehrgänge eingerichtet?**

**Antwort der Universität für Bodenkultur:**

*Derzeit gibt es keine Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen. Die Frage 10 ist somit hinfällig.*

**ad 11. In Kooperation mit welchen anderen Universitäten wurden an der Universität für Bodenkultur Wien Lehrgänge universitären Charakters eingerichtet?**

**Antwort der Universität für Bodenkultur:**

*Derzeit gibt es keine Lehrgänge mit universitärem Charakter. Die Frage 12 ist somit hinfällig.*

**ad 13. In Kooperation mit welchen anderen als den in UG § 6 genannten Bildungseinrichtungen wurden an der Universität für Bodenkultur Wien Lehrgänge universitären Charakters eingerichtet?**

**Antwort der Universität für Bodenkultur:**

*Derzeit gibt es keine Universitätslehrgänge mit anderen als den in UG § 6 genannten Bildungseinrichtungen. Die Frage 14 ist somit hinfällig.*

**Die Fragen 15 bis einschließlich 30 sind hinfällig, da derzeit keine Kooperationen abgehalten werden.**

Ich hoffe, dass wir die parlamentarische Anfrage hiermit beantwortet haben und stehe für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Hinterstoisser  
Vizerektorin für Lehre und Internationales



